

Konvent der Mitarbeitenden
im
Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

KONVENTSORDNUNG

Der Konvent der Mitarbeitenden im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland hat sich gemäß Artikel 71 Absatz 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland die folgende Konventsordnung gegeben:

§ 1 Zugehörigkeit

(1) Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland wird propsteiübergreifend ein gemeinsamer Konvent der Mitarbeitenden gebildet.

(2) Mitglieder des Konventes sind alle Mitarbeitenden des Kirchenkreises Nordfriesland, seiner Kirchengemeinden, seiner Kirchengemeindeverbände sowie seiner rechtlich selbständigen und rechtlich unselbständigen Dienste und Werke.

(3) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nach Absatz 1 ist, wer gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD) in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis – unabhängig vom zeitlichen Umfang - steht.

§ 2 Zusammentreten und Teilnahme

(1) Der Konvent tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist zudem innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dieses von mindestens zwölf Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.

(2) Die Teilnahme am Konvent ist Arbeitszeit. Etwaige Reisekosten werden erstattet.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Konvent dient der theologischen Arbeit und berät über gemeinsame Angelegenheiten.

(2) Er kann in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches Anträge an die Kirchenkreissynode richten.

§ 4 Vorsitz

(1) Der Konvent wählt aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Kirchengemeinderäte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(2) Offen kann gewählt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und kein Mitglied des Konventes widerspricht.

(3) Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(4) Das Wahlergebnis ist in derselben Sitzung bekannt zu geben, sofern der Konvent nichts Anderes beschließt. Die Annahmeerklärung ist sofort herbeizuführen und in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Wird innerhalb einer Wahlperiode eine Nachwahl erforderlich, so gilt diese nur für die Dauer der Wahlzeit der oder des Ausgeschiedenen.

§ 5 Vorstand

(1) Der Konvent wählt für die Dauer der Wahlperiode der Kirchengemeinderäte einen Vorstand, der die Geschäftsführung wahrnimmt.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, zwischen den Tagungen für den Konvent Anträge an den Kirchenkreisrat sowie die Kirchenkreissynode zu stellen.

(3) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Konventes, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Konventes, der Schriftführerin oder dem Schriftführer des Konventes sowie mindestens zwei in geheimer Wahl aus der Mitte des Konventes gewählten Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(4) Dem Vorstand sollen möglichst Vertreterinnen und Vertreter aus allen Arbeitsbereichen des Kirchenkreises angehören.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft es erforderlich ist. Die oder der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragen.

(6) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung sowie der Beratungsunterlagen unter Einhaltung einer Frist von fünf Tagen. Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so ist eine Einladung ohne Einhaltung der Frist wirksam, wenn nicht mindestens ein Drittel Mitglieder widerspricht.

(7) Über jede Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Es muss die endgültige Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll wird auf der nachfolgenden Sitzung genehmigt.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(10) Der Vorstand ist berechtigt, andere Mitglieder des Konventes und Sachverständige mit beratender Stimme zu den Sitzungen einzuladen.

(11) Die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertreten den Konvent im Forum der MAK-Vorsitzenden der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche).

§ 6 Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Konvent ein, sooft es erforderlich ist.

(2) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates. Sie oder er leitet den Konvent bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung sowie der Beratungsunterlagen unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen. Ist ein Konvent unaufschiebbar, so ist eine Einladung ohne Einhaltung der Frist wirksam, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder widerspricht.

(4) Der Konvent ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7 Niederschrift

(1) Über jede Tagung des Konventes wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Es muss die endgültige Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben.

(3) Das Protokoll wird mit der nächsten Einladung zur Konventstagung versandt und steht 4 Wochen nach der Tagung auf der Homepage www.kirche-nf.de/mitarbeiterkonvent als download zur Verfügung.

(4) Das Protokoll wird auf der nächsten Konventstagung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Anträge

(1) Mitglieder können selbstständige Anträge an den Konvent richten. Sie bedürfen der Unterstützung von mindestens neun weiteren Mitgliedern.

(2) Anträge sind bis spätestens sieben Tage vor einer Tagung des Konventes schriftlich und mit einer Begründung an den Vorstand einzureichen.

(3) Über Anträge wird auf der nächsten Konventstagung beraten und entschieden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Konventordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft und wird dem Kirchenkreisrat zur Kenntnis gegeben.

Breklum, den 22.8.2018

(Vorsitzende/r des Konventes)

(Schriftführer/in des Konventes)